

# Aus dem Protokoll der Baudirektion d

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Opfikon-Glattbrugg		0066-0041

2570

vom 3. Nov. 1965

Gesch. Nr. 206639 I/841/1629

B 2  
Opfikon  
Wallisellerstrasse I.Kl.Nr.2, Schaffhauserstrasse NVS. B bis proj.  
Ifangstrasse III. Kl.  
Teilweise Neufestsetzung der südwestlichen Baulinie.

Gemäss § 31 a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Baulinien an Strassen I. Klasse seit dem 1. Januar 1964 Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

Bei der Behandlung des Ueberbauungsprojektes Center-Glatzbrugg hat es sich gezeigt, dass im Falle der Beibehaltung der bestehenden Baulinien (RRB 3139/1945 und 179/1961) eine Realisierung dieses Bauvorhabens nicht möglich ist. Staat und Gemeinde befürworten deshalb eine teilweise Neufestsetzung der südöstlichen Baulinie Wallisellerstrasse und das Tiefbauamt hat eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet. Der Gemeinderat Opfikon hat derselben am 3. Juni 1965 zugestimmt.

Im Auftrage der Baudirektion hat der Gemeinderat Opfikon dann die 20-tägige Planaufgabe durchgeführt. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 16. Juli 1965. Ebenso sind die betroffenen Grundeigentümer schriftlich benachrichtigt worden.

Mit Schreiben vom 6. August 1965 retournierte der Gemeinderat Opfikon sämtliche Auflageakten und bestätigte, dass die Einsprachefrist unbenutzt abgelaufen sei. Unter diesen Umständen kann die teilweise Neufestsetzung der Baulinie nunmehr, unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Baulinienrücksprünge an den Strasseneinmündungen (RRB 3139/1945 und 179/1961) gemäss dem bei den Akten liegenden Plan vollzogen werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

vom Protokoll der Baudirektion

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Opfikon-Strassburg	8866-0031

I. Die südöstliche Baulinie der Wallisellerstrasse F.Kl.Nr.2, zwischen Schaffnauerstrasse HVS.B und projektiertes Ifangstrasse III. Kl., Gemeinde Opfikon, wird unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Baulinienrücksprünge an den Strasseneinmündungen (RRB 3139/1945 und 179/1961) gemäss dem bei den Akten liegenden Plan teilweise neu festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon, 8152 Glattbrugg, unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplares, an das Direktionssekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur, den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Baulinienbüros, den Kreisingenieur I, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des zweiten unterzeichneten Planexemplares.

3. Nov. 1965

Zürich, den 813940 Ho/dv

Für getreuen Auszug  
der Kanzleisekretär:

*Bewito*

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
\* \* \* \* \* die Baudirektion: